

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	18.06.2018	Vorberatung
Kreistag	20.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 04.06.2018: Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen in folgenden Ausschüssen/Gremien zu beschließen:

Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG:

Die Abg. Katharina Gebauer wird anstelle des Abg. Michael Söllheim Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft Radio Bonn/Rhein-Sieg.

Ausschuss für Planung und Verkehr:

Die Sachkundige Bürgerin (SkB) Nadja Gräfrath wird anstelle des ausgeschiedenen SkB Lucas Schult stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Planung und Verkehr.

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration:

Die SkB`in Jenny Hoffmann wird anstelle der ausgeschiedenen SkB`in Herta Lauer stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 04.06.2018 – vgl. Anhang – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 04.06.2018